

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau

Synopsis

vom 18.04.2002	vom
	§ 1 Grundlagen der Ehrung
1. Die Stadt Prenzlau führt ein Goldenes Buch.	(1) Die Stadt Prenzlau führt ein Goldenes Buch.
2. Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche und juristische Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben a) um das Wohl der Stadt -	(2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Prenzlau verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau geehrt werden.
	(3) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
3. Die Einwohner und die Stadtverordneten können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.	(4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtvertretung.
	§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau
4. Die Entscheidung über die Eintragung trifft im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden der Bürgermeister. Die Eintragung wird in der Chronik der Stadt Prenzlau dokumentiert.	(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, folgende Personen bei Besuchen der Stadt Prenzlau um Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss – im Vorfeld – über die Eintragung zu informieren ist: a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten; b) den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung; c) Ministerpräsidenten der Bundesländer; d) Minister des Bundeslandes Brandenburg;

	<p>e) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Stadt Prenzlau;</p> <p>f) den Standortältesten der Bundeswehr, sofern eine Partnerschaftsvereinbarung besteht.</p> <p>Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.</p>
<p>(Doppelung von Nr. 2.) Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche und juristische Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben</p> <p>a) um das Wohl der Stadt</p> <p>b) um die Entwicklung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>c) um das gedeihliche Zusammenleben der Staaten und Völker. Gewürdigt werden können herausragende Leistungen auf dem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Politik; - der Kultur und Kunst, der Wissenschaften und des Sportes; - der Wirtschaft und Stadtentwicklung; - des kirchlichen Lebens sowie - des sozialen Engagements. 	<p>(2) Auf Beschluss des Hauptausschusses können darüber hinaus Persönlichkeiten um Eintragung gebeten werden:</p> <p>a) die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Stadt Prenzlau verdient gemacht haben;</p> <p>b) die herausragende Leistungen auf dem Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Politik, internationale Zusammenarbeit, - der Bildung und der Wissenschaft, - der Kultur, der Kunst und des Sports, - der Wirtschafts- und Stadtentwicklung, - des kirchlichen Lebens, - des sozialen Engagements und - Verdienste auf humanitärem Gebiet <p>erbracht haben, wenn diese in einem direkten Bezug zur Stadt stehen.</p>
	<p>(3) Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Prenzlau gebunden.</p>

	(4) Der Beschluss des Hauptausschusses über die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses. Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
5. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch eine Mitteilungsvorlage über die erfolgte Eintragung informiert.	(5) Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist dazu einzuladen.
	(6) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.
6. Eine unwiderrufliche Löschung der Eintragung bzw. ihre Entfernung aus dem Goldenen Buch erfolgt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Den schriftlich begründeten Antrag dazu können jeder Stadtverordnete und der Bürgermeister stellen.	(7) Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Absatz 4 Satz 2 gilt sinngemäß.
	§ 3 Inkrafttreten
7. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die „Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Prenzlau“ vom 31. 08. 1994 außer Kraft.	Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.